

3. Schweizerische Bankgesellschaft an die Geschäftsstellen, 15. Juni 1949

Orientierung der Schweizerischen Bankgesellschaft von 1949 an alle Geschäftsstellen: Regelung zum Vorgehen bei Kreditoren, die seit mehr als fünf Jahren unbekannt sind oder Depositen, bei denen ein Kundenkontakt in diesem Zeitraum ausblieb (vergleiche Kapitel 9.1.3).

Kopie
Schweizerische Bankgesellschaft
Union de Banques Suisses
Klassierungs-No. 5/1

Generaldirektion
Zürich, 15. Juni 1949

An unsere Geschäftsstellen
A nos succursales

Betrifft: Kreditoren mit zur Zeit unbekannter Adresse

Wir bitten Sie, bei allen Kreditoren und Depositen, die seit über 5 Jahren unbekannt sind, keine Auszüge mehr zu erstellen bzw. keine Zinsen mehr zu vergüten. Guthaben von unbekanntem Ausländern, die bereits schon zinslos waren, aber mit Provisionsbelastung abgeschlossen worden sind, können der Einfachheit halber kommissionsfrei weitergeführt bzw. offen gelassen werden.

In keinem Falle wird daran gedacht, alte Passiven verschollener Kreditoren abzuschreiben oder auf Reservekonti zu übertragen, da wir die Auszahlung von längst als verjährt betrachteten Guthaben an ausgewiesene Anspruchsberechtigte nicht verweigern würden.

Zur Erleichterung der Aufsicht und der Führung der Bilanzhefte können Rechnungen, die seit über 10 Jahren nicht reklamiert worden sind, auf Sammelkonto übertragen werden.

Schweizerische Bankgesellschaft
Union de Banques Suisses

gez. Schaefer gez. Steinmann

Quelle: Archiv UBS, Bestand SBG, 12000001975; siehe S. 400, Anm. 54.

